

2. Der rechtliche Charakter des Staates<sup>1</sup>.

## § 3.

Der Staat ist ein menschliches Gemeinwesen. Er faßt die in ihm verbundenen Glieder zu einer höheren Einheit zusammen und unterwirft sie seiner Herrschaft. Neben dem Staate bestehen noch andere menschliche Gemeinwesen. Dieselben beruhen teils auf natürlicher Abstammung, teils auf der Gemeinsamkeit bestimmter Zwecke und Anschauungen. Die ersteren (Familie, Geschlecht) pflegen im Zustande höherer Kultur ihre rechtliche Gliederung gänzlich zu verlieren und erscheinen vom Rechtsstandpunkte dann nur als eine Gemeinschaft von Personen, welche durch individuelle Rechte und Pflichten verbunden sind. Unter den letzteren nehmen die Religionsgesellschaften, namentlich die christlichen Kirchen, die hervorragendste Stelle ein, daneben gibt es Vereinigungen zu wirtschaftlichen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen und anderen Zwecken. Auch diese besitzen die Möglichkeit, durch Beschlüsse und Statuten ihren Mitgliedern Pflichten aufzuerlegen und so eine Herrschaft über sie auszuüben. Aber das Moment der Beherrschung tritt bei ihnen mehr in den Hintergrund, und sie kommen für das Recht vorzugsweise als vermögensrechtliche Subjekte in Betracht, welche mit anderen Rechtssubjekten in Verkehr treten. Ausgebildete Herrschaftsverhältnisse haben sich nur im Staate und in der Kirche entwickelt<sup>2</sup>.

Man hat den Staat vom natürlichen Standpunkte als *Organismus* bezeichnet (organische Staatstheorie)<sup>3</sup>. Diese Bezeichnung

<sup>1</sup> H. Preuß, Die Persönlichkeit des Staates organisch und individualistisch betrachtet, Arch.Öffentl.R. 4 62 ff.; Derselbe über Organapersonlichkeit, SchmollersJ. (1902) 103; Stellvertretung und Organschaft, IheringsJ. 2. F. 8 429; Jellinek, System 12 ff., Staatsl. 140, 174 ff.; Anschütz, Enzyklöp. 7 ff.

<sup>2</sup> Gegen die Zusammenfassung des Staates mit anderen menschlichen Gemeinwesen erhebt Widerspruch v. Gerber, St.R. (§ 1) 2 N. 2 u. 3. Er nimmt das Wort und den Begriff „Herrschen“ als etwas dem Staate Spezifisches in Anspruch und nur die Kirche will er ihm in dieser Beziehung gleichstellen. Wenn aber auch die Herrschaft des Staates ihrem Umfange nach viel weitgehender, ihrem Inhalte nach viel intensiver ist als die eines anderen menschlichen Gemeinwesens, so beschränkt sich die Verwirklichung der Herrschaftsidee doch keineswegs bloß auf Staat und Kirche. In der neueren Wissenschaft wird die Gleichartigkeit des Staates mit anderen menschlichen Gemeinwesen namentlich anerkannt von Gierke an zahlreichen Stellen seines Genossenschaftsrechtes, Z.StaatsW. 80 302, SchmollersJ. 7 1125 sowie von Preuß, SchmollersJ. (1902) 103 ff.; IheringsJ. 2. F. 8 429 ff.

<sup>3</sup> Gierke, Genoss.R. 3 549 ff.; derselbe, Z.StaatsW. 80 170 ff.; Jellinek, Staatsl. 148 ff.; Wundt, System der Philosophie (L. A., 1897) 616 ff.; van Krieken, Über die sogenannte organische Staatstheorie (1873); Loening im Handwörterb. der Staatswiss. 7 697 ff.; Preuß in den in voriger N. zit. Schriften und in seinem Buche Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1888); Meinel im Handb. d. Politik 1 38 ff.; Erich Kaufmann, Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts (1906). Vgl. auch Walther, Staatshaupt in den Republiken (1907) 40 ff.; Grosch im Arch.Öff.R. 33 467 ff.